



Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in geeigneter Kindertagespflege im Landkreis Rosenheim

Aufgrund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, des Art. 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10 b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist und § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824), erlässt der Landkreis Rosenheim folgende Satzung:

§ 1 Satzungszweck

Für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in geeigneter Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII werden vom Landkreis Rosenheim entsprechend dieser Satzung gestaffelte monatliche Kostenbeiträge erhoben.

§ 2 Beitragstatbestand

Kostenbeiträge werden erhoben für die regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagespflege.

§ 3 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Erziehungsberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind qualifizierte Kindertagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich
 - (a) nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (bezogen auf eine 5-Tage-Woche). Findet die Betreuungszeit nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5-Tage-Woche errechnet.

- (b) nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die in Kindertagespflege betreut werden.
- (2) Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrages sind die von den Erziehungsberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten).
- (3) Für die Betreuung von Kindern in der Nacht wird ein Pauschalbetrag pro Nacht erhoben.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenbeitragstabelle.
- (2) Die Kostenbeiträge werden an den jeweiligen Basiswert für die staatliche Förderung nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG, der Begrenzung der Elternbeteiligung auf die maximal 1,5-fache Höhe des Basiswerts der staatlichen Förderung nach Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG, dem Buchungszeitfaktor nach § 25 Abs. 1 AB-BayKiBiG und dem Gewichtungsfaktor (1,3) für Kindertagespflege nach Art. 21 Abs. 5 Satz 7 BayKiBiG angepasst.
Die Anpassung erfolgt in einem 2-jährigen Rhythmus jeweils zum 1. September.
- (3) Kommunale Zuschüsse zum Elternbeitrag, die direkt dem Landratsamt Rosenheim zufließen, führen zu einer entsprechenden Reduzierung des Kostenbeitrages.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Fest- und Aussetzung des Kostenbeitrags

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag, an dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird, im Übrigen entsteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Beitragspflicht endet grundsätzlich zu dem in der Kündigung bzw. dem Aufhebungsvertrag angegebenen Zeitpunkt.

Erfolgt eine Kündigung fristlos oder zu spät und wird das Kind nicht mehr in Kindertagespflege betreut, endet die Beitragspflicht zum Ende des Monats in dem die tatsächliche Betreuung des Kindes endet.
- (3) Für die Eingewöhnungszeit ist der gesamte Kostenbeitrag der in der Buchungsvereinbarung festgelegten Buchungsstunden zu leisten.
- (4) Bei Kündigungen der Eltern während der Probezeit des zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson abgeschlossenen Betreuungsvertrages ist der Kostenbeitrag für die gesamte vereinbarte Probezeit zu entrichten, längstens jedoch bis Ende des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird.
- (5) Die Kostenbeitragspflicht besteht grundsätzlich für den vollen Kalendermonat. Beginnt oder endet die Kindertagespflege im Lauf eines Monats, so wird der monatliche Kostenbeitrag anteilig festgesetzt.
Bei der taggenauen Berechnung des Kostenbeitrags wird jeder Monat mit 30 Tagen berücksichtigt.
- (6) Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege wegen Fortbildung und betreuungsfreien Tagen (Urlaub oder Erkrankung) der Kindertagespflegeperson oder wegen Erkrankung und Urlaub des Kindes bestehen.

Für die Inanspruchnahme der Ersatzbetreuung wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.

- (7) Wird die Kindertagespflege oder eine einzelne Kindertagespflegestelle auf behördliche bzw. staatliche Anordnung geschlossen, bleibt die Beitragspflicht auch während der Schließungszeiten bestehen.
- (8) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt.

§ 7

Erlass oder Teilerlass des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag kann gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.
- (3) Empfängern von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz ist es gemäß § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII nicht zuzumuten einen Kostenbeitrag für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege zu leisten. Die Kostenbeiträge werden auf Antrag erlassen.

§ 8

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Bewilligungszeitraumes verpflichtet, dem Landkreis Rosenheim Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunftspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.